



## Beschlussvorlage

BV0010/2022

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		08.02.2022

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Wahlleiterin**

**Betreff: Beschluss über die Feststellung zum Bürgerbegehren "Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen"**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen“ unzulässig und nicht zustande gekommen ist.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

##### **1. Vorgelegte Unterschriftenlisten**

Mit der Übergabe von insgesamt 164 Unterschriftenlisten am 13.12.2021 wurde ein Bürgerentscheid nach einem kassatorischen Bürgerbegehren beantragt.

Die überreichten 164 Dokumente folgen dabei jeweils grundsätzlich einem einheitlichen Aufbau: Einem vierseitigen Deckblatt (nummeriert mit Deckblatt 1 bis Deckblatt 4) folgt der eigentliche Unterschriftenteil (zweiseitig, unnummeriert). Eine textliche oder grafische Bezugnahme auf die Deckblätter ist dem Unterschriftenteil nicht zu entnehmen. Die Deckblätter und der Unterschriftenteil sind mit einer Heftklammer miteinander verbunden.

Der Unterschriftenteil enthält unter der Überschrift

*„Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren)  
Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf Ihre Gärten und Garagen!!!“ (sic)*

und dem einleitenden Satz

*„Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheides zu folgender Frage:*

*Klare Fragestellung zur abgegebenen Unterschrift:“ (sic)*

ein umrahmtes Textfeld mit folgendem Inhalt:

*„Sind Sie als Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf dafür das die Erholungs- und Gartengrundstücke der Areale am Bötzower Weg / Am Hasensprung und Trappenallee / Amselweg, sowie die Garagen Kiefernstr./ Feldstr. erhalten bleiben und nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden!“ (sic)*

Dem Textfeld folgt nach einem weiteren Satz (*„Klare Antwortstellung zur abgegeben Unterschrift“ [sic]*), ein weiteres umrahmtes Textfeld folgenden Inhalts:

*„Ja ich bin für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke der Areale am Bötzower Weg / Am Hasensprung und Trappenallee / Amselweg sowie die Garagen Kiefernstr./ Feldstr., da die Natur beeinträchtigt werden würde und die Pächter Ihre Erholungs- und Gartengrundstücke sowie Ihre Garagen verlieren würden.“ (sic)*

Anschließend werden drei Personen als „vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerbegehrens“ genannt.

Ein Hinweis auf oder die Wiedergabe der Kostenschätzung ist auf dem Unterschriftenteil nicht vorhanden.

Die Deckblätter 1 bis 4 enthalten unter der Überschrift

*„Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren)  
Lasst den Bürgerinnen und Bürgern von Hennigsdorf ihre Gärten und Garagen!!!“ (sic)*

als Begründung folgenden Text:

*„In der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2021 wurde mit der Beschlussvorlage BV0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021 - 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 der Beschluss über die zu entwickelnden Wohnbauflächen mit einer Stimmenmehrheit der Stadtverordneten beschlossen.“*

*Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung: Ja 19 Nein 9 Enthaltungen 2*

*Durch diesen Beschluss sollen die Erholungs- und Gartengrundstücke, deren bauliche Anlagen sowie Grundstücke mit genutzten Garagen abgerissen und mit Einfamilien- und Reihenhäusern bebaut werden. Die derzeitigen Pächter und Nutzer wurden von der Verwaltung in den vergangenen Jahren nicht über Vorhaben dieser Art informiert.*

### ***Warum sollen die Erholungs- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit genutzten Garagen erhalten werden?***

*Die derzeitigen Pächter und Nutzer der Erholungs- und Gartengrundstücke haben in den zurückliegenden Jahren mit viel Mühe, kraftvollem Einsatz und teilweise hohem finanziellen Aufwand, die von ihnen genutzten und gepachteten Grundstücke zu Natur- und Erholungsoasen hergerichtet und gestaltet. Auf den Grundstücken finden die Pächter ihren Ruhepol, die Zeit zum Entspannen und zur Erholung. Es sind auch die Natur- und Gartenflächen, auf denen sich Generationen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bis hin zu den Großeltern treffen und die sozialen Bindungen pflegen.*

*Neben der Nutzung der Erholungs- und Gartengrundstücke durch die Pächter, ist der Erhalt dieser Flächen als Lebensgrundlage auch für die Natur und die dort lebenden Tiere und Insekten erforderlich. Garten sind für Natur und Umwelt unverzichtbar und sie sind bedeutender Teil aller Bemühungen zum Klimaschutz!*

### **Warum sind Gärten für die Natur wichtig?**

*In vielen deutschen Regionen gibt es fast keine von Menschen unberührten Flächen mehr. Nur in wenigen Schutzgebieten sind wildlebende Tiere, Insekten und Pflanzen völlig ungestört, da viele von Menschen gestaltete Flächen deren Lebensgrundlage zerstören. In Städten und Dörfern mischen sich Grün und Grau. Neu gebaute Straßen und Gebäude entzieht den Tieren und Pflanzen ihren Lebensraum! Im Berliner Umland, zu dem Hennigsdorf gehört, wurden zum Beispiel rund 150 Vogelarten gezählt, die gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind. Kleingartenanlagen, Parks und Spielplätze sind wesentlicher Bestandteil eines gewachsenen Ökosystems. Wenn man neue Gärten schafft und bereits bestehende erhält, werden sie für wildlebende Tiere und Insekten Teil eines grünen Lebensraumes.*

### **Warum brauchen heimische Arten naturnahe Gärten?**

*Naturnahe Gärten bieten für viele Tiere und Pflanzen den nötigen Lebensraum sowie Nahrung, Verstecke und Nistplätze. Hier wachsen heimische Pflanzen, sodass Insekten und Vögel reichlich Nahrung finden. Verstecke und Nistplätze befinden sich zum Beispiel in Mauerritzen, Hecken, unter Reisighaufen oder in Höhlen alter Baume. Es ist also durchaus wünschenswert, wenn es im Garten auch "unordentlich" aussieht. Tiere brauchen diese „wilden“ Ecken.*

### **Warum müssen die Grundstücke mit den genutzten Garagen erhalten bleiben?**

*In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zahl der Autos rasant angestiegen, sodass Parkräume in vielen Städten und Gemeinden immer knapper werden und mancherorts sogar Rettungswege unpassierbar sind. Insbesondere in Hennigsdorf wurden in den letzten Jahren durch bauliche Maßnahmen Parkplätze reduziert. Garagen können einer weiteren Reduzierung von Parkplätzen entgegenwirken! Insofern ist der Erhalt der Garagen wichtig.*

*Die nachfolgende klare Fragestellung, fasst den im Beschluss BV 0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021 - 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 beschlossenen Sachverhalt zusammen und stellt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hennigsdorf die Frage, ob Sie oder Er für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke sowie der Garagen in den benannten Arealen sind und diese Flächen somit nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden.*

*Die nachfolgende klare Antwortstellung, erklärt eindeutig, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf für den Erhalt der Erholungs- und Gartengrundstücke sowie der Garagen in den benannten Arealen sind und dass diese Flächen nicht für den Bau von Einfamilien- und Reihenhäusern genutzt werden. Mit ihrer Unterschrift stimmen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hennigsdorf gegen den Beschluss BV 0068/2021 und den dazu gehörenden Änderungsanträgen BV0068/2021 - 01/02/03/04/05/06/07/08/09/10 und fordern die Aufhebung des Beschlusses.*

### **Kostenschätzung**

*Bei der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf wurde eine Kostenschätzung für dieses Bürgerbegehren beantragt. Die in dieser Schätzung ermittelten Kosten spiegeln die Kosten für das Bürgerbegehren und die daraus entstehenden Folgen wieder.*

*Kosten gemäß. Kostenschätzung der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf:*

*rd. 8.300.000,00 Euro\**

*\* den angegebenen Wert der Kostenschätzung entspricht den Angaben der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf vom 18.10.2021 siehe Beiblatt!" (sic)*

Ein gesondertes oder als solches bezeichnetes „Beiblatt“ (wie in der mit einem Stern versehenen Textpassage angekündigt) enthalten die Dokumente nicht.

Anschließend wird der oben bereits zitierte Inhalt des Unterschriftenteils auch hier aufgeführt. Auf den folgenden Seiten „Deckblatt 3“ und „Deckblatt 4“ folgt die von der Stadtverwaltung vorgelegte Kostenschätzung.

Das Muster einer Blanko-Unterschriftenliste (bestehend aus Deckblättern und Unterschriftenteil) ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt.

## 2. Prüfungsergebnis

### a) Materielle Unzulässigkeit

Das Bürgerbegehren ist unzulässig.

Es ist als kassatorisches Bürgerbegehren am 13.12.2021 schriftlich bei Wahlleiterin der Stadt Hennigsdorf eingereicht worden und somit innerhalb der Frist von acht Wochen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf.

Es enthält in gerade noch ausreichender Deutlichkeit die zur Entscheidung zu bringende Frage. Anzumerken ist jedoch, dass der Fragestellung nicht eindeutig zu entnehmen ist, dass mit dem Bürgerentscheid der Beschluss BV0068/2021 der SVV Hennigsdorf vom 07.09.2021 aufgehoben werden soll. Bereits hier könnten daher Zweifel angebracht sein, ob überhaupt eine wirksame Frage gestellt wurde. In Zusammenschau mit der Begründung wird man jedoch anerkennen müssen, dass es den Initiatoren vorrangig um die Aufhebung des genannten Beschlusses geht.

Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung; zur Verbindung der Begründung mit dem Unterschriftenteil sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist als Deckblatt 3 und Deckblatt 4 vorhanden.

§ 15 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf verlangt weiterhin die Nennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson. Die vorgelegten Dokumente benennen weder eine Vertrauensperson noch eine stellvertretende Vertrauensperson. Die auf den Listen als „vertretungsberechtigte Person(en)“ genannten drei Personen können jedoch als Vertrauensperson (Oliver Schönrock) und zwei stellvertretende Vertrauenspersonen angesehen werden.

Das Bürgerbegehren entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den Anforderungen des § 15 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf).

Zur rechtlichen Bewertung und Einordnung wurde am 27.12.2021 ein unabhängiger Gutachter, Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt von der juristischen Fakultät der Universität Potsdam, konsultiert und entsprechend von der Wahlleiterin beauftragt. Geprüft werden sollte insbesondere, ob der Inhalt bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens in den Negativkatalog des § 15 Abs. 5, dort insbesondere der Nr. 9 der BbgKVerf fällt, der folgendes regelt:

*Danach findet ein Bürgerentscheid nicht statt über  
„9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.“*

Herr Prof. Dr. Schmidt hat der Wahlleiterin mit Datum vom 18.01.2022 sein Gutachten vorgelegt. Es liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei. Im Ergebnis kommt Prof. Dr. Schmidt zu der Feststellung, dass der Negativkatalog des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf vorliegend erfüllt ist. Ein Bürgerentscheid und dementsprechend auch ein Bürgerbegehren kann zu der hier vorliegenden Frage der Stadtplanung nicht stattfinden.

Prof. Dr. Schmidt fasst sein Prüfungsergebnis auf Seite 19 des Gutachtens wie folgt zusammen:

*„Zwar lässt sich dem Wortlaut des § 15 Abs. 5 Nr. 9 BbgKVerf kein eindeutiges Verbot von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gegen einen Beschluss zur Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses von Bauungsplänen entnehmen, die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, wonach komplexe und rechtlich determinierte Entscheidungen dafür ungeeignet*

*seien, spricht aber dagegen. Auch die Gesetzessystematik, insbesondere die bloß ergänzende Funktion zur regelmäßigen Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung, und das Verhältnis zum Baugesetzbuch, das die Aufstellung von Bauleitplänen gebieten kann, Ansprüche gegen die Aufstellung solcher Pläne aber nicht kennt und über eigene formalisierte Verfahren der Bürgerbeteiligung verfügt, legen die Anwendung dieses Verbotsgrundes auf ein Bürgerbegehren nahe, das schon den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes verhindern soll. Dies wird gestützt durch den Zweck dieses Verbotsgrundes, komplexe planungsrechtliche Entscheidungen, die das Ergebnis eines Abwägungsprozesses sind, von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid freizuhalten, und den Vergleich mit den Regelungen in anderen Ländern, die im Gegensatz zu Brandenburg teils explizit den Aufstellungsbeschluss Bürgerbegehren und Bürgerentscheid unterworfen haben.“*

Dem Inhalt des Gutachtens und seinem Ergebnis ist zuzustimmen. Es wird Inhalt der Begründung zu dieser Beschlussfassung.

#### b) Formale Unzulässigkeit

Prof. Dr. Schmidt hat in seinem Gutachten auch zu einzelnen formalen Fragen vorgelegten Unterschriftenlisten Stellung genommen. Auch insofern wird das Gutachten Inhalt der Begründung zu dieser Beschlussfassung.

Die vorgelegten Unterschriftenlisten leiden an zudem an schweren formellen Fehlern. Die Nichtaufnahme der Kostenschätzung in den jeweiligen Unterschriftenteil bzw. zumindest der fehlende Bezug des Unterschriftenteils auf die Kostenschätzung machen diese bereits nach § 15 Abs. 4 S. 6 BbgKVerf unwirksam. Selbst wenn man das bloße Vorheften der Kostenschätzung genügen ließe, bestehen weitere formale Fehler, die wie folgt kategorisiert werden können:

- Angesichts der unterschiedlichen Abnutzungsgrade und der zusätzlichen früheren Heftung der eigentlichen Unterschriftenlisten bestehen erhebliche Zweifel, ob tatsächlich bei jeder Unterschriftenliste eine solche Vorheftung im Zeitpunkt der Leistung der Unterschriften erfolgt war. Unterschriften auf Listen, bei denen diesbezüglich Zweifel bestehen können nicht als gültig angesehen werden. Es ist klare Vorgabe des Gesetzgebers, dass jeder unterschriftsleistenden Person klar sein muss, wofür sie ihre Unterschrift abgibt. Dazu gehört angesichts der ausdrücklichen Aufzählung in § 15 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf auch die vollständige Kostenschätzung.
- Bei einer Vielzahl von Listen fiel auf, dass das Datum der Unterschriftsleistung offensichtlich von derselben Person geleistet wurde. Sofern die Daten der Unterschriftsleistung nachgetragen wurden, wofür dieselbe Handschrift bei zahlreichen Datumsangaben spricht, dürfte dies ebenfalls zur Ungültigkeit der entsprechenden Eintragungen führen. Entscheidend ist dies ebenfalls für die Frage, ob die Unterschrift zu einem Zeitpunkt geleistet wurde, als die Kostenschätzung der Verwaltung den Initiatoren des Bürgerbegehrens noch nicht vorlag (vor dem 18.10.2021). Auch ist das Datum entscheidend für die Prüfung, ob die unterschriftsleistende Person zum Zeitpunkt der Unterschrift bereits alt genug war.

Die insofern bestehenden Zweifel werden dadurch verstärkt, dass einer der Initiatoren in einem Zeitungsartikel des Hennigsdorfer Generalanzeigers vom 21.10.2021 mit der Angabe zitiert wird, bereits 1.100 Unterschriften gesammelt zu haben. Der kurze Zeitraum zum 18.10.2021 verstärkt somit den Eindruck, dass Daten der Unterschriftsleistung nachträglich eingefügt wurden. Zusätzlich wird dies durch den Umstand verstärkt, dass im Unterschriftenteil ursprünglich kein Feld für das Datum vorgesehen war. Vielmehr enthielt die letzte Spalte der Tabelle für die Unterschriften die Überschrift „Prüfvermerk Behörde“.

- Bei einer weiteren Vielzahl von Listen war festzustellen, dass sie eine unzulässige Bezugnahme auf eine „Markgemeinde Peiting“ enthielten. Im Unterschriftenteil ist unter der Nennung der „vertretungsberechtigten Person(en)“ folgender Text zu lesen:

*„Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Markgemeinderates durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang der Markgemeindeverwaltung Peiting.“*

Unterschriftenlisten, die diesen Text beinhalten, können wegen der damit verbundenen offensichtlich falschen Erklärung ebenfalls nicht als gültig anerkannt werden.

Unabhängig zu diesen Kategorien wurden sämtliche Unterschriften auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft.

Im endgültigen Ergebnis der Unterschriftenprüfung ist somit festzustellen:

Das erforderliche Quorum von 10 vom Hundert der Bürger ist nicht erreicht:

Stimmberechtigte:	22.222
Unterschriften insgesamt:	3.654
Gültige Unterschriften:	<b>185</b> (0,8 % der Stimmberechtigten)
Erforderliche gültige Unterschriften:	2.222 (10,0 % der Stimmberechtigten)
Ungültige Unterschriften:	3.469

**III. Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Gutachten von Prof. Dr. Schmidt
- Anlage 2: Dokumentation zur Wertung der Unterschriftenlisten
- Anlage 3: Blanko- Unterschriftenliste
- Anlage 4: Ergebnis der Unterschriftenprüfung

Hennigsdorf, 07.02.2022

gez. Th. Günther  
Bürgermeister